

Bericht an den Gemeinderat

Abt. für Wirtschafts- und
Tourismuseentwicklung

GZ A15/64465/2022-1

Förderung Geschäftsbelebung und Pop-up Nutzungen

Bearbeiterin: Mag.^a Pia Paiarl

Graz, _____

BerichterstätterIn

Ol Di Rast

Präambel

In der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt.

Ziel

Freie Flächen sehen wir als Potential und als Chance für neue Nutzungsideen. Ziel der Förderung ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt zu reduzieren. Die Förderung zielt darauf ab, dem negativen Erscheinungsbild von Straßen/Plätzen/Bezirken mit leeren Geschäftslokalen und der sich daraus oft entwickelnden Abwärtsspirale entgegenzuwirken und idealerweise einen positiven Trend in Richtung Lebendigkeit und Vitalität dieser Bereiche zu initiieren bzw. zu unterstützen.

Die Förderung zur Geschäftsbelebung wendet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition, die in den zu beziehenden Geschäftslokalen der Erdgeschoßzone einer möglichst an Endkonsumentinnen bzw. -konsumenten gerichtete unternehmerische Tätigkeit nachzugehen planen. Diese Tätigkeit sollte vorzugsweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund:innenfrequenz verbunden sein. Durch diese Unterstützung sollen freistehende Geschäftslokale in der Haupteinkaufslage der Stadt Graz besser reaktiviert und als Raum für Neues genutzt werden können. Idealerweise sollten sich Unternehmen ansiedeln, die durch Erscheinungsbild und Kund:innenfrequenz möglichst effektiv dazu beitragen, die Haupteinkaufsstraßen der Innenstadt zu beleben.

Die Förderung von Pop-up Nutzung soll kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivitäten unterstützen, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben werden. Durch diese Unterstützung sollen einerseits das Potential von frei verfügbare Gewerbeflächen im Erdgeschoss der gesamten Stadt Graz genutzt und andererseits das Ausprobieren von Geschäftsmodellen mit neuen Produkten und Dienstleistungen als Prototyp ermöglicht werden.

Ökologisch nachhaltige, klimafreundliche und sozial verantwortungsvolle Unternehmen und Geschäftsmodelle stehen im Fokus der Förderprogramme.

Die eingehenden Einzelförderansuchen werden dem Stadtsenat (entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtsenat) vorgelegt.

Gemäß dem vorstehenden Bericht, stellt der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gemäß § 45 Abs. 2 Pkt. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.97/2019 den

Antrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Die diesem Beschluss beigefügten Förderrichtlinien werden genehmigt.
- 2) Die Gültigkeit dieser Richtlinie erstreckt sich bis Dezember 2022.
- 3) Die finanzielle Bedeckung erfolgt aus dem Eckwert der Abteilung und richtet sich nach den jährlichen Budgetbeschlüssen.

Der Bearbeiterin Mag. ^a Pia Paierl <i>elektronisch unterschrieben</i>	A-15	Die Abteilungsleiterin Mag. ^a Andrea Keimel <i>elektronisch unterschrieben</i>
Der Stadtsenatsreferent Stadtrat Dr. Günter Riegler <i>elektronisch unterschrieben</i>		

Vorberaten und einstimmig / ~~mehrheitlich~~ / mit Stimmen angenommen / ~~abgelehnt~~ /
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus
am 22.3.2022

Der Vorsitzende:



Der/Die Schriftführer/in:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>24.3.22</u>	Der/die Schriftführer/in: 	

	Signiert von	Paierl Pia
	Zertifikat	CN=Paierl Pia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-07T13:00:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	K elmel A ndrea
	Zertifikat	CN=K elmel A ndrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-07T15:17:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-08T10:34:05+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Förderung der Stadt Graz
Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung
zur temporären POP-UP Nutzung von freistehenden Geschäftsflächen

Präambel

In der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen als Potential für wirtschaftliche Nutzung frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt.

Ziel

Freie Flächen sehen wir als Potential und als Chance für neue Nutzungsideen. Ziel dieser Richtlinie ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt mittels Pop-up Nutzungen zu reduzieren.

Ein Pop-up-Store ist ein Einzelhandelsgeschäft, welches für einen bestimmten Zeitraum die Geschäftsfläche nutzt. Oft werden für einen Pop-up-Store die Übergangszeiten von ohnehin freistehenden Geschäftsräumen genutzt. In den meist günstigen Verkaufsflächen werden beispielsweise Geschäftskonzepte auf ihre Tragfähigkeit am Markt getestet. Die wesentlichen Vorteile eines Pop-up-Stores, im Vergleich zu einem regulären Geschäft, liegen auf der Hand: man kann das Konzept des Unternehmens unter realen Bedingungen testen, ohne ein zu großes Risiko dabei zu tragen. Schließlich unterschreibt man keinen mehrjährigen Vertrag, wie sonst bei der Anmietung von Gewerbeflächen. Darüber hinaus profitieren Gründerinnen und Gründer jedoch vom Marketingeffekt, der mit dem Pop-up-Store oft einhergeht. Denn ein guter Pop-up-Store lockt Kundinnen und Kunden, insbesondere aus Neugier, an, um eventuell neue Trends zu entdecken. Durch den Eventcharakter eines Pop-up-Stores, können Produkte außerdem meist sehr prominent und kreativ inszeniert werden.

Insgesamt zielt die Förderung darauf ab, dem negativen Erscheinungsbild von Straßen / Plätzen / Bezirken mit leeren Geschäftslokalen und der sich daraus oft entwickelnden Abwärtsspirale - mit wachsender Anzahl weiterer Langzeitleerständen - entgegenzuwirken und idealerweise einen positiven Trend in Richtung Lebendigkeit und Vitalität dieser Bereiche zu initiieren bzw. zu unterstützen.

Spezifikation

Eine Pop-up-Nutzung ist eine kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivität, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird.

Die Unterstützung

Durch diese Unterstützung sollen einerseits das Potential von frei verfügbaren Gewerbeflächen im Erdgeschoss genutzt und andererseits das Ausprobieren von Geschäftsmodellen mit neuen Produkten und Dienstleistungen als Prototyp ermöglicht werden.

Wer wird unterstützt?

Unternehmen, Personen und Vereine die innovative Produkte und Dienstleistungen entwickelt haben und ausprobieren wollen.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal € 3.000,-.

Die Pop-up-Nutzung muss sich mindestens über einen Zeitraum von vier Wochen erstrecken.

Welche Kosten werden gefördert?

Förderfähig sind die für den Zeitraum des Betriebs anfallenden Kosten (Nutzungskosten, Betriebskosten, Gestaltung etc.).

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderbar sind Eigenleistungen der Unternehmen und Kosten, die sich nicht unmittelbar auf die Pop-up-Nutzung beziehen (z.B. Wareneinsatz, Steuerberatung, Rechtsberatung etc.).

Dieser Förderung liegt die „Förderungsrichtlinie der Stadt Graz“ sowie ein Förderantrag (allgemein) ONLINE zu Grunde.

Diesen finden Sie unter folgendem Link: [allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Graz](#)

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte oder dem Zeichnungsberechtigten.
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- (3) Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch die A 15 und Citymanagement

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- **Innovation**
- **Nachhaltigkeit**
- **Wirtschaftlichkeit**

Förderungsrichtlinie der Stadt Graz

Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

zur Geschäftsbelegung von freien Flächen die mindestens sechs Monate ungenutzt waren.

Präambel

In der innerstädtischen Haupteinkaufslage der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen in besten Lagen und Anbindungen frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt. Freie Flächen sind Potential und Chance für neue Nutzungsideen.

Ziel

Ziel dieser Förderung ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der innerstädtischen Haupteinkaufslage zu reduzieren. Den Unternehmen, die dazu beitragen können die Erdgeschoßzonen zu attraktiveren, soll ein Anreiz geboten werden, mindestens ein halbes Jahr freistehende Lokale in diesem Bereich zu beziehen.

Die Förderung wendet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition, die in den zu beziehenden Geschäftslokalen der Erdgeschoßzone einer möglichst an Endkonsumentinnen bzw. -konsumenten gerichteten unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen planen. Diese Tätigkeit sollte vorzugsweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund:innenfrequenz verbunden sein. Durch diese Förderung sollen freistehende Geschäftslokale besser reaktiviert und als Raum für Neues genutzt werden können. Idealerweise sollten sich Unternehmen ansiedeln, die durch Erscheinungsbild und Kund:innenfrequenz effektiv dazu beitragen, die Haupteinkaufslage zu beleben.

Die Unterstützung

Es besteht die Möglichkeit für interessierte Unternehmen eine Unterstützung für die Umsetzung ihres innovativen, nachhaltigen und kreativen Geschäftsmodells in einer freistehenden Geschäftsfläche in der Haupteinkaufslage - insbesondere in den Haupteinkaufsstraßen: Herrengasse, Sackstraße, Sporgasse, Franziskanergasse, Schmiedgasse, Färbergasse, Murgasse, Kleine Neutorgasse, Kaiserfeldgasse, Giradigasse, Klosterwiesgasse, Am Eisenen Tor, Tummelplatz, Bürgergasse, Burggasse, Jakoministraße, Reitschulgasse, Paulustorgasse, Luthergasse, Prokopigasse, Annenstraße, Glockenspielpatz, Landhausgasse, Hofgasse, Bindergasse - zu bekommen.

Was wird unterstützt?

Unterstützt werden Projekte in Geschäftsflächen, die mindestens sechs Monate frei waren. Die Unterstützung bezieht sich auf ein gesamtes Projekt, welches im Rahmen des Antrags detailliert dargestellt werden muss. Die Projektlaufzeit muss mindestens 12 Monate betragen mit Perspektive auf Fortsetzung nach Ablauf der Unterstützung.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten.

Die Unterstützung beträgt 75 % der anerkannten Projektsumme.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 15.000,-.

Wer wird unterstützt?

Diese Ausschreibung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, die innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle in freistehenden Handelsflächen umsetzen wollen und können.

An der Ausschreibung können Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition teilnehmen.

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeitsstellen)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Mittel	< 250	≤ € 50 Mio	≤ € 43 Mio
Klein	< 50	≤ € 10 Mio	≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	≤ € 2 Mio	≤ € 2 Mio

Firmensitz des beantragenden Unternehmens muss die Landeshauptstadt Graz sein. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an alle Branchen. Unterstützt werden Unternehmerinnen und Unternehmer, welche die entsprechenden Flächen zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen. Eine Mietvereinbarung und eine Bestätigung des sechs monatigen Leerstands müssen vorliegen. Die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen müssen seitens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers gegeben sein. Unterstützungen von Unternehmungen in der Rechtsform eines Vereins können nicht unterstützt werden.

Welche Kosten werden gefördert?

- Investitionen in Geschäftsausstattung: sofern sie in der Buchhaltung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers aktiviert werden
- Investitionen in Räumlichkeit: bauliche Maßnahmen und Anlagen, die funktionell mit den Räumlichkeiten verbunden sind (z.B. Heizung, Fußboden...)

Dieser Förderung liegt die „Förderungsrichtlinie der Stadt Graz“ sowie ein Förderantrag (allgemein) ONLINE zu Grunde.

Diesen finden Sie unter folgendem Link: [Förderungsrichtlinie der Stadt Graz](#)

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte oder dem Zeichnungsberechtigten.
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- (3) Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (4) Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers über den sechsmonatigen Leerstand.

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch die A 15 und Citymanagement

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- **Innovation**
- **Nachhaltigkeit**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Stärkung des Straßenzugs**
- **Stärkung des Branchenmixes**

Einreichfrist

Anträge können jeweils bis **30.11.** des Jahres eingereicht werden.

Die Gültigkeitsdauer dieses Programms beginnt mit März 2022 und richtet sich in seiner Dauer der jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

De-minimis-Verordnung

Die gegenständliche Förderung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: DeminimisVO).

Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung / der Gesamtprojektkosten.

Auflagen und Bedingungen

Der Fördernehmer bzw. die Fördernehmerin hat nach Abschluss des Projekts der Abteilung einen Kurzbericht über das Projekt zu legen und die geförderten Kosten gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz nachzuweisen.

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Allgemeine Informationen

DSGVO

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.